

Amtsblatt der STADT KALKAR

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2023Ausgabetag: 9. Juni 2023Nummer 10

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Rufbereitschaften für die örtlichen Ordnungsbehörden der Kommunen Alpen, Kalkar, Uedem und Weeze durch die Stadt Xanten vom 26.06.2006
- 2. Tagesordnung der Ratssitzung am 20. Juni 2023
- 3. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung der 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 Schwanenhorst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB

Herausgeber: Stadt Kalkar • Die Bürgermeisterin • Markt 20 • 47546 Kalkar **Erscheinungsweise**: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus. **Online:** Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Rufbereitschaften für die örtlichen Ordnungsbehörden der Kommunen Alpen, Kalkar, Uedem und Weeze durch die Stadt Xanten vom 26.06.2006

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Rufbereitschaften für die örtlichen Ordnungsbehörden der Kommunen Alpen, Kalkar, Uedem und Weeze durch die Stadt Xanten vom 26.06.2006 wird durch die Aufhebungsvereinbarung und die übereinstimmenden Gremienentscheidungen der Beteiligten zum 30.06.2023 aufgehoben.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde gemäß § 24 Absätze 3 und 5 GkG NRW im Amtsblatt Nr. 18/48 vom 11.05.2023 für den Kreis Wesel bekannt gemacht und wird zum 30.06.2023 wirksam.

Kalkar, den 02.06.2023

Dr. Britta Schulz Bürgermeisterin

2. Tagesordnung der Ratssitzung am 20. Juni 2023

Am **Dienstag**, **dem 20.06.2023**, **18:00 Uhr**, findet im Ratssaal des Rathauses in Kalkar die 23. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

- 1. Einwohnerfragen
- 2. Jahresabschluss Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar zum 31.12.2022
- 3. Entlastung der Betriebsleiterin, des Betriebsführers sowie des Betriebsausschusses für das Wirtschaftsjahr 2022
- 4. Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden für den Schul-, Jugend- und Sportausschuss
- 5. Bestellung von Vertretern in Gremien/Organe juristischer Personen oder Personenvereinigungen
- Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar Wohnbauflächen Wisseler See
 Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 - Feststellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar Wohnbauflächen Wisseler See
- Betreuungsangebote Offene Ganztagsschule und "Schule 8-1" hier: Einrichtung einer weiteren OGS-Gruppe und Erhöhung des Betreuungsumfang in der Schule 8-1 in der Josef-Lörks-Grundschule Kalkar
- 8. Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der ordnungsbehördlichen Rufbereitschaft Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Rees
- 9. Mitteilungen der Verwaltung
- 10. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
- 11. Einwohnerfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

- 12. Antrag auf Verleihung einer Ehrenauszeichnung- Antrag der FBK-Fraktion vom 22.05.2023
- 13. Berichte aus den städtischen Gremien
- 14. Mitteilungen der Verwaltung
- 15. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 05.06.2023

gez. *Dr. Britta Schulz*Bürgermeisterin

3. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung der 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 – Schwanenhorst – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 27.04.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 2023), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) den Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB, über die 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 – Schwanenhorst – gefasst.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Doppelhausbebauung im Stadtteil Kalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Kreis Kleve Geobasisdaten 2023



Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung zu der 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 – Schwanenhorst – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 16.06.2023 bis einschließlich 17.07.2023

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag vormittags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag nachmittags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag nachmittags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-211 oder 02824 13-129) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren. Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/ abzugeben.

Die Planunterlagen können in der Zeit vom 16.06.2023 bis einschließlich 17.07.2023 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/

Die Planunterlagen können x-plan-konform im Geoportal Niederrhein durch einen zielgerichteten Link unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

https://geoportal-Niederrhein.de/Verband/?Map/laye-

rlds=29109,29110,29111,29112,200370,20070,20071,20604&visibi-

lity=true,true,true,true,true,true,true,true&transparency=0,0,0,0,0,0,0,0,0&Map/cen-

ter=[312767.62187709234,5735859.463533685]&Map/zoomLevel=10&uiStyle=simple

Umweltinformationen:

Das Planvorhaben zielt mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Doppelhausbebauung auf die Nachverdichtung eines bestehenden Siedlungsraumes in Kalkar ab; es handelt sich somit um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Daher und da die zulässige Grundfläche unter 20.000 m² liegt, Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter nicht bestehen und keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet wird, die einer Pflicht zur Umweltprüfung unterliegen wird die Planänderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes wird daher gemäß § 13 Abs. 3 abgesehen. Da die zulässige Grundfläche unter 20.000 m² liegt, gelten § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes vorbereitet werden, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB als bereits erfolgt oder zulässig.

Das beschleunigte Verfahren entbindet die Gemeinden jedoch nicht davon Belange von Natur und Landschaft in angemessener Art und Weise zu berücksichtigen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch das Planverfahren nicht zu erwarten. Das Plangebiet sowie seine nähere Umgebung sind bereits seit Jahrzehnten anthropogen überformt. Die Planänderung bereitet keine höhere Bodenversiegelung vor, da das Grundstück bereits bebaut ist und über große bereits befestigte Hofflächen verfügt. Der Bebauungsplan sieht grünordnerische Festsetzungen zur Dachbegrünung von Garagendächern und der Gestaltung von Vorgartenflächen vor. Das Artenschutzgutachten weist nach, dass durch die bestehende Vorprägung weder planungsrelevante betroffen Arten sind, noch Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die öffentliche Auslegung des Planentwurfs der 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 – Schwanenhorst – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 05.06.2023

Dr. Britta Schulz Bürgermeisterin